

## Anlage Workflow „Investitionsantrag“ zur Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V.

In Ergänzung zur aktuell gültigen Satzung der THW-Helfervereinigung Euskirchen e.V. wird in dieser Anlage der aktuelle Workflow zu gestellten Investitionsanträgen geregelt.

- I. Eingang des Investitionsantrags auf Grundlage des aktuell gültigen Vordrucks „Investitionsantrag“
- II. Prüfung des Antrags durch den Vorstand auf Förderfähigkeit nach aktueller Satzung
  - 1) Bei positiver Förderfähigkeit wird der Antrag mit dem Ortsbeauftragten des THW OV Euskirchen abgestimmt auf THW-Konformität. Der Ortsbeauftragte prüft/beauftragt eine Prüfung und erklärt abschließend ohne Zwang zur Begründung die Übernahmebereitschaft oder -ablehnung. Das Negativvotum des Ortsbeauftragten macht die Förderfähigkeit zunichte.
  - 2) Bei negativer Förderfähigkeit wird der Antrag abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Ablehnung informiert.
- III. Bei vorliegender Übernahmebestätigung des Ortsbeauftragten wird der Antrag
  - 1) bei Unterschreiten der aktuell gültigen Wertgrenzen laut Satzung durch den Vorstand entschieden.
  - 2) Bei Überschreiten der aktuellen gültigen Wertgrenze laut Satzung durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- IV. Bei der Entscheidungsfindung sind folgende Punkte zwingend zu beachten:
  - 1) Ist der Antragsteller bezüglich seiner zugewiesenen Aufgaben im Ortsverband gleichzeitig der Begünstigte im THW? Wenn NEIN ist zwingend die Meinung des Begünstigten einzuholen bzw. vom Antragsteller beizufügen. (Hier beispielsweise die Aussage des Gruppenführers der Gruppe in der das Material eingesetzt werden soll).
  - 2) Ist vergleichbare Fähigkeit durch günstigere Produkte ebenfalls erreichbar?
  - 3) Handelt es sich um eine Fähigkeitslücke die durch die HV oder durch die Amtsseite geschlossen werden kann?
- V. Nach Entscheidungsfindung wird bei
  - 1) Positiver Entscheidung die Beschaffung eingeleitet. Die Beschaffung kann in Absprache auf den Antragsteller gegen Ausgabenerstattung delegiert werden.
  - 2) Ablehnung der Antragsteller unter Nennung von Gründen informiert. Hat der Ortsbeauftragte abgelehnt, wird eine Begründung nur gegeben, wenn sie dem Verein vorliegt.
- VI. Das beschaffte Material wird sofort nach Erhalt der Ware mittels „Überlassungsvereinbarung“ an den Ortsverband übergeben. Dieser wird Eigentümer bis einschließlich der Verwertung des Materials mit allen Rechten und Pflichten. Somit besitzt die Helfervereinigung kein eigenes Material und ist nicht für Ersatz oder Reparatur von bereits beschafftem Material verantwortlich. Auch die Wahrnehmung von Kulanz- oder Garantieansprüchen obliegt dem Eigentümer.